

Präsidium des Nationalrates

Name/Durchwahl:  
Dr. Schober/5367  
Geschäftszahl:  
BMWA-91.501/0002-I/3/2006

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@bmwa.gv.at richten.

### **Bundesgesetz über die Standesbezeichnung "Ingenieur"**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Beilage einen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Standesbezeichnung „Ingenieur“ samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur Begutachtung. Um Übermittlung etwaiger Stellungnahmen bis längstens Donnerstag, 30. März 2006 wird ersucht.

Der Aussendungstext und der Entwurf stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in der Rubrik Rechtsvorschriften - Entwürfe unter folgender Internetadresse zum Download zur Verfügung:

<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Rechtsvorschriften/Entwuerfe>.

### **Beilagen**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 10.02.2006  
Für den Bundesminister:  
Herbert Preglau

Elektronisch gefertigt.



Abteilung I/3  
A-1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (01) 71100 • Fax: +43 (01) 71100-2285  
E-Mail: post@i3.bmwa.gv.at • DVR 0037257

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

## Entwurf

### **Bundesgesetz über die Standesbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2006 – IngG 2006)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Führung der Standesbezeichnung**

**§ 1.** (1) Die Standesbezeichnung „Ingenieur“ darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geführt werden.

- (2) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen
1. diese ihrem Namen in Kurzform oder in vollem Wortlaut beifügen und
  2. deren Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden verlangen.

(3) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen das Wort „Ingenieur“ auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen führen.

(4) Vereinigungen und Körperschaften dürfen die Bezeichnung „Ingenieur“, auch in Kurzform, nur dann in ihrem Namen führen, wenn die Mehrzahl ihrer ordentlichen Mitglieder die Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ führen dürfen oder bundesgesetzliche Vorschriften die Vereinigungen und Körperschaften hiezu berechtigen.

#### **Voraussetzungen für die Verleihung**

**§ 2.** (1) Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ ist Personen zu verleihen, die

1. a) die Reifeprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten erfolgreich abgelegt und
- b) eine mindestens dreijährige Praxis absolviert haben, die fachbezogene Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf denen Reifeprüfungen abgelegt werden können, oder
2. a) eine Reife- oder Abschlussprüfung nach ausländischen Lehrplänen erfolgreich abgelegt haben, sofern diese Prüfung gleichwertige Kenntnisse, wie sie die inländischen Lehrpläne vorsehen, umfasst und
- b) eine mindestens dreijährige Praxis in Österreich absolviert haben, die fachbezogene Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf denen Reifeprüfungen abgelegt werden können, oder
3. a) die Voraussetzung nach Z 2 lit. a erfüllen und
- b) im Ausland zur Führung einer entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung berechtigt sind oder
4. a) die Voraussetzungen der Z 1 bis 3 nicht erfüllen, aber gleichwertige fachliche und allgemeine Kenntnisse, wie sie an den höheren technischen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten bis zur Reifeprüfung vermittelt werden, und
- b) eine mindestens sechsjährige zu den erworbenen Kenntnissen einschlägige Praxis in Österreich, die fachbezogene Kenntnisse voraussetzt, nachweisen.

### **Höhere Lehranstalten**

**§ 3.** (1) Höhere technische Lehranstalten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 sind die Lehranstalten, die dem Erwerb höherer technischer Bildung dienen, und deren allfällige Sonderformen. Diplomprüfungen, durch die solche Sonderformen abgeschlossen werden, sind der Reifeprüfung gleichzuhalten.

(2) Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 sind die in § 11 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, angeführten Lehranstalten.

(3) Durch Verordnung hat zu bestimmen:

1. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die höheren technischen Lehranstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Praxis auf technischem Gebiet anzurechnen sind und
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Praxis auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet anzurechnen sind.

(4) In den Verordnungen gemäß Abs. 3 ist auch die zusammenfassende Bezeichnung der Lehranstalten nach Fachbereichen auch ohne Nennung einzelner Lehranstalten zulässig.

### **Antrag auf Verleihung - Beurkundung**

**§ 4.** (1) Die Verleihung ist von Personen, deren Ausbildung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gelegen ist, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in allen anderen Fällen beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen:

1. Nachweise über die Identität des Bewerbers,
2. Nachweise über die Ausbildung und - ausgenommen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 3 - über die Praxis,
3. Nachweise über die Berechtigung zur Führung der entsprechenden ausländischen Berufs- oder Standesbezeichnung in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 3 und
4. Prüfungszeugnisse von Ausbildungseinrichtungen, die Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 nachweisen.

(3) Sämtliche Nachweise und Prüfungszeugnisse sind im Original oder in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachige Nachweise und Prüfungszeugnisse über Verlangen der Behörde überdies in beglaubigter Übersetzung, vorzulegen.

(4) Durch die Nachweise über die Praxis hat der Bewerber glaubhaft zu machen, dass er eine Praxis absolviert hat, die fachbezogene Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf denen Reifeprüfungen abgelegt werden können.

(5) Bei Bewerbern gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 ist bei Vorlage der Nachweise der Praxis der fachbezogenen Kenntnisse auf jenen Fachgebieten, auf denen Reifeprüfungen abgelegt werden können, als gegeben anzunehmen, wenn diese im Praxiszeugnis durch den Arbeitgeber bestätigt werden. Der Aussteller haftet für die Richtigkeit der Bestätigung.

(6) Die Verleihung ist durch den jeweils zuständigen Bundesminister zu beurkunden.

### **Verwaltungsübertretung**

**§ 5.** Wer die Standesbezeichnung „Ingenieur“, auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen beifügt, ohne dazu berechtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis zu 15.000 Euro zu bestrafen. Gleiches gilt für Übertretungen des § 1 Abs. 4.

### **In-Kraft-Treten**

**§ 6.** Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2006 in Kraft.

### **Außer-Kraft-Treten**

**§ 7.** Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes tritt das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, mit Ausnahme seines 2. Abschnittes, außer Kraft.

### **Verweisungen**

**§ 8.** (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf Bestimmungen verwiesen ist, die mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes aufgehoben oder abgeändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

#### **Personenbezogene Bezeichnungen**

**§ 9.** Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die weibliche Form von „Ingenieur“ lautet „Ingenieurin“.

#### **Vollziehung**

**§ 10.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, betraut.

## Vorblatt

### Probleme:

Die Anzahl an Verwaltungsverfahren bezüglich der Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ und die Einsparungsziele des öffentlichen Sektors erfordern Änderungen bezüglich der Vergabemodalitäten um eine rasche und unbürokratische Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ auch weiterhin zu gewährleisten.

Die rasche Entwicklung auf dem Schulsektor, insbesondere der zahlreichen Sonderformen und Spezialisierungen macht es erforderlich, eine zusammenfassende Bezeichnung der Lehranstalten auch ohne Nennung einzelner Lehranstalten festzuschreiben um eine Vergabe der Standesbezeichnung „Ingenieur“ bei auch übergreifender und fachbezogener und nicht nur wie derzeit fachspezifischer Berufspraxis zu ermöglichen.

Die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu „Berufspraxis“ und „höheren Fachkenntnissen“ einer Berufspraxis und die geänderten Rahmenbedingungen der Arbeitswelt führen zu Problemen bei der Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“.

### Ziele:

- Gewährleistung einer raschen und unbürokratischen Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“
- Entbürokratisierung der Verwaltungsverfahren
- Beschleunigung der Verwaltungsverfahren
- Ermöglichung der Vergabe bei fachbezogener (artverwandter) Praxis

### Inhalte:

- Glaubhaftmachung statt beweisbaren Nachweises der Ausübung ingenieurmäßiger Tätigkeiten
- Bestätigung der Ausübung ingenieurmäßiger Tätigkeiten bei HTL- und HLFL-Absolventen durch den Dienstgeber
- Ermöglichung der Vergabe der Standesbezeichnung auch ohne Nachweis einer äquivalenten HTL- oder HLFL-Ausbildung durch ausschließlich öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen
- Ermöglichung der Vergabe der Standesbezeichnung „Ingenieur“ bei übergreifender (artverwandter) Praxis
- Verzicht auf Einvernehmensherstellungen mit anderen Ressorts

### Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit einer noch nicht abschätzbaren Reduktion der Kosten für den Bund zu rechnen.

### Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die EU Konformität ist gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der österreichische Ingenieur genießt insbesondere im Ausland beträchtliches Ansehen. Primäres Anliegen dieses Gesetzesentwurfes ist aufgrund der in den letzten Jahren hohen Anzahl an Verwaltungsverfahren zu einer kürzeren Verfahrensdauer zu gelangen und gleichzeitig „Bürokratismus“ abzubauen, ohne das Ansehen des österreichischen Ingenieurs zu schmälern und dennoch zu einer raschen Verwaltungsabwicklung zu gelangen.

Dieser Abbau soll insbesondere bei der überwiegenden Anzahl von Verwaltungsverfahren stattfinden, wo Antragsteller eine HTL- bzw. HLFL-Ausbildung vorweisen. In jenen Fällen soll durch eine Bestätigung durch den Dienstgeber, fachbezogene Tätigkeiten ausgeübt zu haben, ein Automatismus der Vergabe der Standesbezeichnung „Ingenieur“ institutionalisiert werden. In allen anderen Fällen wird die Glaubhaftmachung der Ausübung „ingenieurmäßiger Tätigkeiten“ als ausreichend angesehen.

Gleichzeitig soll auch all jenen, die über keine entsprechende schulische Ausbildung, insbesondere einer von öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, verfügen, die Möglichkeit eröffnet werden, die Standesbezeichnung Ingenieur“ zu erlangen.

Die kompetenzmäßige Grundlage für die vorgesehenen Regelungen ist Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG mit dem Kompetenztatbestand „Ingenieurwesen“.

Durch die Verfahrensvereinfachung wird es bei der Hauptzahl der Verfahren auch letztendlich zu einer noch nicht abschätzbaren Reduktion der Kosten des Bundes betreffend die Durchführung der Verwaltungsverfahren kommen.

### Besonderer Teil

#### **Zu § 1:**

Im § 1 wurden die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Ingenieurgesetzes 1990 zusammengefasst und einer legistischen Überarbeitung unterzogen.

Eine inhaltliche Änderung bezüglich der Regelungsinhalte der §§ 1, 2 und 3 des Ingenieurgesetzes 1990 wird dadurch nicht verfolgt.

#### **Zu § 2:**

§ 2 Z 1 bis 4 entspricht von seinem Aufbau den Bestimmungen der § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Ingenieurgesetzes 1990.

Derzeitige materielle Voraussetzung für die Verleihung der Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ an HTL- und HLFL-Absolventen ist unter anderem „eine mindestens dreijährige Berufspraxis, die Höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reifeprüfung abgelegt wurde“.

Der gegenständliche Entwurf sieht als materielle Voraussetzung für die Verleihung der Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ an HTL- und HLFL-Absolventen „eine mindestens dreijährige Praxis, die fachbezogene Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf denen Reifeprüfungen abgelegt werden können“, vor.

Anstelle der Voraussetzung „Berufspraxis“ wird nunmehr die Voraussetzung „Praxis“ normiert.

Der Begriff Berufspraxis bedeutet, dass Antragsteller Nachweise zu erbringen haben, dass sie Tätigkeiten ausgeübt haben, die den Erfordernissen eines Berufes entsprechen. Der Verwaltungsgerichtshof stellt in seiner ständigen Judikatur (beispielsweise 97/04/0227) darauf ab, dass wenn der Gesetzgeber die Erwartung des Erwerbs praktischer Erfahrungen an die Ausübung eines (facheinschlägigen) Berufes während einer bestimmten Mindestdauer knüpft, sich die Annahme verbietet, es käme nicht darauf an, in welchem Ausmaß der Beruf während dieses Zeitraumes ausgeübt wurde, schon aus Gründen sachlicher Konsequenz. Es kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nämlich nicht angenommen werden, das erforderliche Mindestmaß an praktischer Erfahrung lasse sich bereits durch eine in nur geringfügigem Umfang ausgeübte Tätigkeit erwerben. Als Erfüllung der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b des Ingenieurgesetzes 1990 ist daher nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes vielmehr nur eine solche Tätigkeit zu werten, die die Arbeitskraft des Betreffenden in einem Ausmaß in Anspruch nimmt (und ihm solcherart praktische Erfahrungen in einem Ausmaß vermittelt), wie dies bei der Ausübung eines Berufes im allgemeinen der Fall ist.

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand „Berufspraxis“ führt in der Vollziehung dazu, dass geringfügig sozialversicherte Beschäftigungen oder auch unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten überhaupt nicht und sozialversicherte Teilzeitbeschäftigte nur äquivalent als Berufspraxis angerechnet werden können.

Durch die geplanten Änderungen sollen unabhängig des Umfanges einer Sozialversicherung als auch des Bestehens einer Sozialversicherung oder der Unentgeltlichkeit einer Tätigkeit Praxiszeiten angerechnet werden können. Für die Verwaltungspraxis bedeutet dies, dass seitens der Antragsteller in Hinkunft keine Sozialversicherungsbestätigungen vorzulegen sind, sondern ausschließlich bei unselbstständig Tätigen die Bestätigung des Arbeitgebers bzw. bei selbstständig Tätigen die Glaubhaftmachung der Praxis zu erfolgen hat (siehe dazu auch die neuen Bestimmungen der § 4 Abs. 4 und 5).

Der Verwaltungsgerichtshof geht hinsichtlich seiner Judikatur betreffend die Höherwertigkeit einer Berufspraxis (siehe beispielsweise GZ 0172/2001) davon aus, dass Tätigkeiten in Gewerbebetrieben in der Regel von Personen wahrgenommen werden können, die eine entsprechende gewerbliche Ausbildung absolviert haben. Im Regelfall ist somit eine Tätigkeit eines HTL-Absolventen bei einem Gewerbetreibenden grundsätzlich als nicht höherwertig einzustufen bzw. muss der Antragsteller die Höherwertigkeit detailliert nachweisen. Aufgrund des technischen Fortschrittes und der raschen technischen Entwicklungen und der immer höher werdenden Anforderungen an Ausübende von Gewerben, insbesondere auf dem Gebiet der Technik und des auf technischen Gebieten erhöhten Anforderungsprofiles und den damit verbundenen Ausbildungserfordernissen und Ausbildungsprofilen ist die Judikatur der Verwaltungsgerichtshofes als überholt anzusehen. Hinsichtlich einer handhabbaren Verwaltungspraxis besteht somit die Notwendigkeit von dem Begriff der Höherwertigkeit abzugehen. An seine Stelle soll die „Fachbezogenheit“ einer Praxis treten.

Aufgrund der Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der „Facheinschlägigkeit“ - es kommt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes im Verfahren zur Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ darauf an, dass die verrichteten Tätigkeiten höhere Fachkenntnisse entsprechend der vom Antragsteller absolvierten Ausbildung erfordern, und auch solche sind, die den überwiegenden Teil der von ihm ausgeübten Tätigkeiten bilden (Hinweis E vom 8.8.2003, Zl. 2001/04/0136) - wird dem in der Arbeitswelt vorangehenden raschen Entwicklung nicht Rechnung getragen. Wenn nun auch an den HTLs vielfältige fachspezifische Ausbildungen angeboten werden, so kann in der Arbeitswelt nicht davon ausgegangen werden, dass gänzlich passend auf diese Ausbildung auch ein Arbeitsplatz vorhanden ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Ausbildung an einer HTL/HTFL ein breites Wissen hinsichtlich der problemorientierten Lösung von technischen Problemen vermittelt wird und es dementsprechend gerechtfertigt ist, auch fachbezogene und fachübergreifende Tätigkeiten als Praxis für die Erlangung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ anzurechnen.

Dementsprechend normiert der gegenständliche Entwurf die auszübenden Tätigkeiten mit „dreijähriger Praxis, die fachbezogene Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf denen Reifeprüfungen abgelegt werden können“.

Keine Änderung tritt für Personen in Kraft, die bereits im Ausland zur Führung einer entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung berechtigt sind (§ 2 Z 3). Eine Änderung hinsichtlich nachzuweisender Berufspraxis ist insofern nicht erforderlich, da die Verleihung nicht an den Nachweis von Berufspraxis gebunden war und ist, sondern lediglich durch den Nachweis einer äquivalenten HTL/HTFL-Ausbildung und dem Nachweis, im Ausland zur Führung einer entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung berechtigt zu sein.

Bei Personen, die keine HTL-Ausbildung nachweisen (§ 2 Z 4) wurde die derzeit erforderliche und auch nachzuweisende Praxis von acht Jahren auf sechs Jahre herabgesetzt. An der Voraussetzung des Nachweises gleichwertiger fachlicher und allgemeiner Kenntnisse, wie sie an den höheren technischen bzw. höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten bis zur Reifeprüfung vermittelt werden, wurde festgehalten. Im Zusammenhang mit der neuen Bestimmung des § 4 Abs. 2 Z 4 wird es in Hinkunft auch ermöglicht, auch Prüfungszeugnisse privater Ausbildungseinrichtungen zu berücksichtigen.

### **Zu § 3:**

§ 3 entspricht den Bestimmungen der §§ 5 und 10 des Ingenieurgesetzes 1990 mit der Maßgabe, dass in Hinkunft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und des Bürokratieabbaues auf die Herstellung mit dem ehemaligen Bundesministers für Unterricht und Kunst (ehemalige Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Ingenieurgesetzes 1990) verzichtet wurde.

### **Zu § 4:**

§ 4 enthält im Wesentlichen die Bestimmungen der § 4 Abs. 2 und des § 6 des Ingenieurgesetzes 1990.

Neu sind die Bestimmungen der § 4 Abs. 4 und Abs. 5.

Durch Abs. 4 wird festgeschrieben, dass die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nachzuweisende Berufspraxis lediglich glaubhaft zu machen ist.

Die Glaubhaftmachung bezieht sich lediglich, die Richtigkeit einer Tatsache bloß wahrscheinlich zu machen. Tatsachen, die nach dem Gesetzes nur glaubhaft zu machen sind bedürfen keines Beweises. Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Durch Abs. 5 werden die Verwaltungsverfahren bzw. der Nachweis der Praxis insofern erleichtert, als die Bestätigung der fachbezogenen Praxis durch den Arbeitgeber als ausreichend angesehen wird.

Eine gewisse Einschränkung des Grundsatzes der materiellen Wahrheitsforschung ergibt sich in den Fällen, in denen das Gesetz bloße „Glaubhaftmachung“ vorsieht (vgl. § 49 Abs. 4, § 53 Abs. 1 lit. a AVG) sowie in den Fällen der gesetzlichen Vermutung (§ 45 Abs. 1 AVG).

Durch die in Abs. 5 vorgesehene gesetzliche Vermutung wird es in einer Vielzahl von Verfahren zu einer Abkürzung der Dauer bzw. einem Automatismus kommen.

**Zu § 5:**

§ 5 entspricht den Bestimmungen des § 12 des Ingenieurgesetzes 1990 und enthält die diesbezügliche verwaltungsstrafrechtliche Sanktion betreffend die unbefugte Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“.

Hinsichtlich der für notwendig erachteten Einführung einer Untergrenze wird auf § 13 des Verwaltungsstrafgesetzes hingewiesen, welcher lediglich einen Mindestbetrag von 7 Euro vorsieht. Die nunmehr festgesetzte Untergrenze orientiert sich an § 99 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung 1960 (Übertretung von Fahrverboten).

Die neue Obergrenze orientiert sich an den Strafbestimmungen des § 116 des Universitätsgesetzes 2002 und des § 18 des Fachhochschul-Studiengesetzes bezüglich der unberechtigten Führung akademischer Grade.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung normiert das Inkrafttreten dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2006

**Zu § 7:**

Der 2. Abschnitt des Ingenieurgesetzes 1990 enthält befristete Bestimmungen hinsichtlich des Erwerbes der Bezeichnungen „Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“. Der Erwerb dieser Bezeichnungen ist bis 31. Dezember 2008 beschränkt, wobei eine Antragstellung lediglich bis 31. Dezember 2006 möglich ist.

Durch die Bestimmung des § 7 soll an dem Auslaufen des Erwerbes der oben genannten Bezeichnungen festgehalten werden. Eine Beibehaltung des Erwerbes dieser Bezeichnungen ist insofern entbehrlich, da der Grund für die Einführung dieser Bezeichnungen, nämlich ein Äquivalent für die im Zeitpunkt ihrer Einführung erst im Aufbau befindlichen Fachhochschulen durch deren Etablierung in der österreichischen Schullandschaft wegfallen ist.

**Zu § 8:**

§ 8 enthält die allgemein üblichen Verweisungsbestimmungen.

**Zu § 9:**

Die weibliche Bezeichnung „Ingenieurin“ orientiert sich an der weiblichen Bezeichnung „Heilmasseurin“ im Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz.

**Zu § 10:**

§ 10 entspricht dem ehemaligen § 23 des Ingenieurgesetzes 1990 mit der Maßgabe des Entfalls der Vollziehungskompetenzen des ehemaligen Bundesministers für Unterricht und Kunst (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 3).

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

#### 1. Abschnitt

##### Standesbezeichnung „Ingenieur“

**§ 1.** Die Standesbezeichnung „Ingenieur“ darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geführt werden.

**§ 2.** (1) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen diese ihrem Namen in Kurzform oder in vollem Wortlaut beifügen und deren Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden verlangen.

(2) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen das Wort „Ingenieur“ auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen führen.

**§ 3.** Vereinigungen und Körperschaften dürfen die Bezeichnung „Ingenieur“, auch in Kurzform, nur dann in ihrem Namen führen, wenn die Mehrzahl ihrer ordentlichen Mitglieder die Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ führen dürfen oder bundesgesetzliche Vorschriften die Vereinigungen und Körperschaften hiezu berechtigen.

**§ 4.** (1) Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ ist Personen zu verleihen, die

1. a) die Reifeprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten erfolgreich abgelegt und
- b) eine mindestens dreijährige Berufspraxis absolviert haben, die höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reifeprüfung abgelegt wurde;
2. a) eine Reife- oder Abschlussprüfung nach ausländischen Lehrplänen erfolgreich abgelegt haben, sofern diese Prüfung gleichwertige Kenntnisse, wie sie die inländischen Lehrpläne (Z 1) vorsehen, umfasst und
- b) eine mindestens dreijährige Berufspraxis in Österreich absolviert haben, die höhere Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet voraussetzt, auf dem die Reife- oder Abschlußprüfung abgelegt wurde;
3. a) die Voraussetzung nach Z 2 lit. a erfüllen und

### Vorgeschlagene Fassung:

#### Führung der Standesbezeichnung

**§ 1.** (1) Die Standesbezeichnung „Ingenieur“ darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geführt werden.

(2) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen

1. diese ihrem Namen in Kurzform oder in vollem Wortlaut beifügen und
2. deren Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden verlangen.

(3) Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ berechtigt sind, dürfen das Wort „Ingenieur“ auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen führen.

(4) Vereinigungen und Körperschaften dürfen die Bezeichnung „Ingenieur“, auch in Kurzform, nur dann in ihrem Namen führen, wenn die Mehrzahl ihrer ordentlichen Mitglieder die Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ führen dürfen oder bundesgesetzliche Vorschriften die Vereinigungen und Körperschaften hiezu berechtigen.

#### Voraussetzungen für die Verleihung

**§ 2.** (1) Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ ist Personen zu verleihen, die

1. a) die Reifeprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer technischer oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten erfolgreich abgelegt und
- b) eine mindestens dreijährige Praxis absolviert haben, die fachbezogene Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf denen Reifeprüfungen abgelegt werden können, oder
2. a) eine Reife- oder Abschlussprüfung nach ausländischen Lehrplänen erfolgreich abgelegt haben, sofern diese Prüfung gleichwertige Kenntnisse, wie sie die inländischen Lehrpläne vorsehen, umfasst und
- b) eine mindestens dreijährige Praxis in Österreich absolviert haben, die fachbezogene Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf denen Reifeprüfungen abgelegt werden können, oder
3. a) die Voraussetzung nach Z 2 lit. a erfüllen und

**Geltende Fassung:**

- b) im Ausland zur Führung einer entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung berechtigt sind;
- 4. a) die Voraussetzungen der Z 1 bis 3 zwar nicht erfüllen, aber gleichwertige fachliche und allgemeine Kenntnisse, wie sie an den höheren technischen bzw. höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten bis zur Reifeprüfung vermittelt werden und
- b) eine mindestens achtjährige, zu den erworbenen Kenntnissen einschlägige Berufspraxis in Österreich, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt, nachweisen.

**§ 5.** Höhere technische Lehranstalten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 sind die Lehranstalten, die der Erwerbung höherer technischer Bildung dienen, und deren allfällige Sonderformen. Diplomprüfungen, durch die solche Sonderformen abgeschlossen werden, sind der Reifeprüfung gleichzuhalten. Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 sind die in § 11 Abs. 1 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 328/1988 angeführten Lehranstalten.

**§ 10. (1) Durch Verordnung hat zu bestimmen:**

- a) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die höheren technischen Lehranstalten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf technischem Gebiet anzurechnen sind;
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Berufspraxis auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet anzurechnen sind.

(2) Die Bestimmung der Lehranstalten (Abs. 1) hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zu erfolgen.

**§ 6. (1)** Die Verleihung ist von Personen, deren Ausbildung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gelegen ist, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in allen anderen Fällen beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, zu beantragen.

**(2) Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen:**

- a) Nachweise über die Identität des Bewerbers;
- b) Nachweise über die Ausbildung und - ausgenommen in den Fällen

**Vorgeschlagene Fassung:**

- b) im Ausland zur Führung einer entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung berechtigt sind oder
- 4. a) die Voraussetzungen der Z 1 bis 3 nicht erfüllen, aber gleichwertige fachliche und allgemeine Kenntnisse, wie sie an den höheren technischen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten bis zur Reifeprüfung vermittelt werden, und
- b) eine mindestens sechsjährige zu den erworbenen Kenntnissen einschlägige Praxis in Österreich, die fachbezogene Kenntnisse voraussetzt, nachweisen.

**Höhere Lehranstalten**

**§ 3. (1)** Höhere technische Lehranstalten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 sind die Lehranstalten, die dem Erwerb höherer technischer Bildung dienen, und deren allfällige Sonderformen. Diplomprüfungen, durch die solche Sonderformen abgeschlossen werden, sind der Reifeprüfung gleichzuhalten.

(2) Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 sind die in § 11 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, angeführten Lehranstalten.

**(3) Durch Verordnung hat zu bestimmen:**

- 1. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die höheren technischen Lehranstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Praxis auf technischem Gebiet anzurechnen sind und
- 2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und die Tätigkeiten, die als Praxis auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet anzurechnen sind.

(4) In den Verordnungen gemäß Abs. 3 ist auch die zusammenfassende Bezeichnung der Lehranstalten nach Fachbereichen auch ohne Nennung einzelner Lehranstalten zulässig.

**Antrag auf Verleihung - Beurkundung**

**§ 4. (1)** Die Verleihung ist von Personen, deren Ausbildung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet gelegen ist, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in allen anderen Fällen beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, zu beantragen.

**(2) Dem Antrag sind insbesondere anzuschließen:**

- 1. Nachweise über die Identität des Bewerbers,
- 2. Nachweise über die Ausbildung und - ausgenommen in den Fällen

**Geltende Fassung:**

- len des § 4 Abs. I Z 3 - über die Berufspraxis;
- c) Nachweise über die Berechtigung zur Führung der entsprechenden ausländischen Berufs- oder Standesbezeichnung in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 3;
- d) Prüfungszeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter inländischer Schulen, die Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 nachweisen.

(3) Sämtliche Nachweise sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachige Zeugnisse über Verlangen der Behörde überdies in beglaubigter Übersetzung, vorzulegen.

**§ 4.** (2) Die Verleihung ist durch den jeweils zuständigen Bundesminister zu beurkunden.

**§ 12.** Wer die Standesbezeichnung „Ingenieur“, auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen beifügt, ohne dazu berechtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.405 € zu bestrafen. Gleiches gilt für Übertretungen des § 3.

**§ 13.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der § 7 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 und § 10 mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

**§ 13.** (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt das Bundesgesetz BGBI. Nr. 457/1972 (Ingenieurgesetz 1973) außer Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren ist es jedoch weiter anzuwenden. Weiters ist das Bundesgesetz BGBI. Nr. 457/1972 (Ingenieurgesetz 1973) auf Ansuchen von Absolventen der Lehranstalt für Chemotechniker in Graz, die ihre Ausbildung dort vor dem 1. Oktober 1990 begonnen und die Abschlussprüfung vor dem 1. Oktober 1992 erfolgreich abgelegt haben, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Einlangens, anzuwenden.

**Vorgeschlagene Fassung:**

- des § 2 Abs. 1 Z 3 - über die Praxis,
3. Nachweise über die Berechtigung zur Führung der entsprechenden ausländischen Berufs- oder Standesbezeichnung in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 3 und
4. Prüfungszeugnisse von Ausbildungseinrichtungen, die Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 nachweisen.

(3) Sämtliche Nachweise und Prüfungszeugnisse sind im Original oder in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachige Nachweise und Prüfungszeugnisse über Verlangen der Behörde überdies in beglaubigter Übersetzung, vorzulegen.

(4) Durch die Nachweise über die Praxis hat der Bewerber glaubhaft zu machen, dass er eine Praxis absolviert hat, die fachbezogene Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf denen Reifeprüfungen abgelegt werden können.

(5) Bei Bewerbern gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 ist bei Vorlage der Nachweise der Praxis der fachbezogenen Kenntnisse auf jenen Fachgebieten, auf denen Reifeprüfungen abgelegt werden können, als gegeben anzunehmen, wenn diese im Praxiszeugnis durch den Arbeitgeber bestätigt werden. Der Aussteller haftet für die Richtigkeit der Bestätigung.

(6) Die Verleihung ist durch den jeweils zuständigen Bundesminister zu beurkunden.

**Verwaltungsübertretung**

**§ 5.** Wer die Standesbezeichnung „Ingenieur“, auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen beifügt, ohne dazu berechtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis zu 15.000 Euro zu bestrafen. Gleiches gilt für Übertretungen des § 1 Abs. 4.

**In-Kraft-Treten**

**§ 6.** Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2006 in Kraft.

**Außer-Kraft-Treten**

**§ 7.** Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes tritt das Ingenieurgesetz 1990, BGBI. Nr. 461, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 136/2001, mit Ausnahme seines 2. Abschnittes, außer Kraft.

**Geltende Fassung:**

(3) Verordnungen gemäß § 10 und Bescheide gemäß § 7 Abs. 1 können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt wirksam werden.

(4) Die Bestimmungen des § 7 treten mit 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(5) § 12, § 20 und § 21 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

**Vorgeschlagene Fassung:****Verweisungen**

**§ 8.** (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf Bestimmungen verwiesen ist, die mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes aufgehoben oder abgeändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

**Personenbezogene Bezeichnungen**

**§ 9.** Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die weibliche Form von „Ingenieur“ lautet „Ingenieurin“.

**Vollziehung**

**§ 23.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich § 10 Abs. 2 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich § 18 Abs. 1 und 2 auch der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

**§ 10.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, betraut.